



Gemeindewahlen vom 14. April 2024 Allfällige Nachwahl vom 9. Juni 2024

Nach Anordnung der zuständigen Behörden finden am Sonntag, 14. April 2024 folgende Wahlen an der Urne statt:

In der Gemeinde Steinen sind folgende Mandate zu besetzen:

- 1 Gemeindepräsident/in (Amtsdauer 2 Jahre)
- 1 Gemeindegemeindefürsprecher/in (Amtsdauer 2 Jahre)
- 2 Mitglieder des Gemeinderates (Amtsdauer 4 Jahre)
- 1 Gemeindegemeindefürsprecher/in (Amtsdauer 4 Jahre)
- 4 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (Amtsdauer 2 Jahre)
- 1 Vermittler/in (Amtsdauer 4 Jahre)
- 1 Vermittler/in Stellvertreter/in (Amtsdauer 4 Jahre)

Frist Einreichung Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Behörden der politischen Gemeinde müssen für den ersten Wahlgang vom 14. April 2024 bis spätestens Mittwoch, 6. März 2024, 09.00 Uhr, der Kanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 9. Juni 2024 müssen bis Mittwoch, 17. April 2024, 09.00 Uhr, der Kanzlei überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

Öffentliche Losziehung zur Bestimmung der Reihenfolge der kandidierenden Personen auf dem Wahlzettel

Die Losziehung findet am 13. März 2024, 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer Stauffacher der Gemeindeverwaltung Steinen statt.

Transparenzgesetz

Für die Offenlegung der Finanzierung von Wahlkampagnen sowie die Offenlegung der Interessenbindungen der kandidierenden Personen gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (SRZ 140.700). Es wird auf das Dekret für die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden 2024 verwiesen.

Öffnungszeiten des Urnenbüros in der Aula

Sonntag: 10.00 - 11.00 Uhr

Wahlberechtigt sind jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin, die in der Gemeinde Steinen politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesgesetzes. Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht entweder durch persönliche Abgabe des Wahlzettels an der Urne (bitte beachten Sie die Urnen-Öffnungszeiten) oder brieflich ausüben.

Briefliche Stimmabgabe: Stimmrechtsausweis unterschreiben und beilegen.

Stimmabgabe an der Urne: Stimmrechtsausweis und alle Stimmunterlagen mitnehmen und abgeben.

Stimmberechtigte, die 10 Tage vor dem Abstimmungstag **keine Wahlunterlagen** erhalten haben, wollen sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Steinen melden.

Steinen, 12. Januar 2024

Gemeinderat Steinen